



GötzenbergSPIELplatz
Der Spielplatz für Generationen

Satzung

„ Förderverein zum Erhalt des Götzenbergspielplatzes Kleinbottwar“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Förderverein zum Erhalt des Götzenbergspielplatzes Kleinbottwar“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Götzenbergstr. 10, 71711 Steinheim-Kleinbottwar

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder durch Psychomotorik und sozial-gemeinschaftliche Komponenten, in Verbindung mit der Erhaltung des Kinderspielplatzes Götzenberg in Steinheim-Kleinbottwar.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Anschaffung und Instandhaltung von Spielgeräten und die Pflege der Einrichtungen nach geltenden Vorschriften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied, kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - SchriftführerDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mind. einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Das Vereinsvermögen wird für die Jugendförderung verwendet.

Steinheim-Kleinbottwar, 07. Februar 2006

Steinheim-Kleinbottwar, 14. März 2007 (Bestätigung 27.09.2007 Satzungsänderung)